

Wir befinden uns in einer absoluten Ausnahmesituation: Wir vertrauen hier voll und ganz auf Ihre Expertise, Kundennähe und Fingerspitzengefühl bei der Lösung der vielfältigen Themen, die aktuell auf uns zukommen.

Anbei finden Sie nun eine Ergänzung zur Mail vom 01.04.2020:

Beitragsabrechnung 2019 (Jahresmeldung) / Beitragsanpassung 2020

Im Rahmen der Jahresmeldungen (z.B. C14) bietet die Gothaer einen kulantem Umgang mit der Beitragsabrechnung an, mit dem Ziel die finanziellen Verpflichtungen des Kunden bis 31.12.2020 zu reduzieren. Diese können bestehen aus:

- v' Stundung des Beitrags aus der Nacherhebung für das abgelaufene Versicherungsjahr bis 31. Dezember 2020
- v' Verzicht auf die Erhöhung des Vorausbeitrags für das laufende Versicherungsjahr
- v' Reduzierung des Beitrags für das laufende Versicherungsjahr (ab Meldung) aufgrund einer wegen der Corona-Krise niedrigeren Umsatzprognose für 2020

Besonderheiten in der Gothaer GewerbeProtect

In der GGP haben wir bisher keine Jahresmeldebögen versendet. Zudem sieht GGP bei der Veränderung des Umsatzes keine rückwirkende Nacherhebung für die vorherige und die aktuelle Versicherungsperiode vor. Somit müssen Sie hier, sollte der Kunde in der vergangenen Versicherungsperiode höhere Umsätze gehabt haben, nicht tätig werden.

Sollte der Kunde für 2020 bereits rückläufige Umsätze verzeichnen oder erwarten, können Sie diese über den Online-Rechner im Rahmen des Änderungsgeschäfts **per sofort** dem Vertrag zugrunde legen.

Wie wirkt dies auf den Vertrag?

- Für bereits gezahlte Beiträge: Der Beitrag wird ab dem Tag der Meldung neu berechnet. Aus diesem Grund wird zum Beispiel bei Jahreszahlern der bereits gezahlte Beitrag anteilig reduziert und dem Kunden erstattet.
- Für die folgenden noch offenen Beiträge: Diese werden auf den reduzierten Umsatz angepasst.

Änderung der Zahlweise

Bei Kunden mit nicht bereits gezahlten Beiträgen, ist eine Änderung der Zahlweise - auch rückwirkend - möglich. Bei bereits gezahlten Jahresbeiträgen kann die Zahlweise für die nächste Versicherungsperiode geändert werden.

Besonderheiten in der Gothaer GewerbeProtect

Grundsätzlich gilt: Ein bereits gezahlter Beitrag soll durch Änderung der Zahlweise nicht zurückerstattet werden.

Umgang mit Gefahrerhöhungen / Aussetzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Kann ein Versicherungsnehmer im Schaden-/Leistungsfall nachweislich gesetzliche, behördliche oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften infolge der ihn treffenden Auswirkungen des Corona-Virus nicht erfüllen, gehen wir davon aus, dass der VN die Verletzung einer entsprechenden Obliegenheit nicht zu vertreten hat. Dies bedeutet, wir würden den Einwand eines fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhaltens in einem solchen Corona-Fall nicht erheben. Vorstehende Handhabung gilt ebenfalls im Hinblick auf eine mögliche Gefahrerhöhung. Diese Regelung ist zunächst bis zum 01.07.2020 befristet.

Reduzierung von Versicherungsschutz (Summen und Bedingungen)

Grundsätzlich ist eine Reduzierung des Versicherungsschutzes nicht zu empfehlen. Je nach Risiko ist die Wirkung dieser Maßnahme für die Kunden nicht vorhersehbar. Als Alternative empfiehlt die Gothaer vorzugsweise die Vereinbarung von (höheren) Selbstbeteiligungen. Darüber hinaus gehende Ruheversicherungen sind nicht zu empfehlen (Ausnahme Kraftfahrt Unternehmerkunden). Wenn dennoch gewünscht, bietet die Gothaer im Einzelfall die Möglichkeit, Verträge ohne Einhaltung von Kündigungsfristen bis zu 3 Monate aufzuheben und später wieder in Kraft zu setzen.

Mit Blick auf die Vermittlerhaftung empfehlen wir, den Wunsch nach reduziertem Versicherungsschutz in einem Beratungsprotokoll zu dokumentieren und vom Versicherungsnehmer gegenzeichnen zu lassen.

Besonderheiten in der Gothaer GewerbeProtect

Über den Online-Rechner können Sie folgende Änderungen selber vornehmen:

- Umsatz
- Versicherungssummen/Deckungssummen
- Anpassung des Deckungsumfangs
- Erhöhung der Selbstbeteiligung

Bitte beachten Sie:

- Die systembedingte Mindestlaufzeit bei Änderung beträgt 1 Jahr.
- Bei Beitragsreduzierungen von mehr als 20% erfolgt eine vertriebliche Aussteuerung.
- Für GGP wird keine Ruheversicherung angeboten. Kurzfristige Zahlungsprobleme können im Einzelfall mittels Beitragsstundung (Mahnstopp) gelöst werden.

Wenn die oben beschriebenen Maßnahmen nicht ausreichen sollten, besteht im Einzelfall zusätzlich die Möglichkeit, eine Beitragsstundung (Mahnstopp) bis zum 30.06.2020 zu vereinbaren. Das bedeutet konkret, dass bis zum Ablauf der Stundung keine Mahn- oder Rechtsanwaltsverfahren aufgrund ausstehender Beiträge eröffnet oder weiter geführt werden.

Bitte unbedingt beachten, dass eine Beitragsstundung je Einzelfall individuell geprüft werden muss. Damit soll den Kunden geholfen werden, die durch die Corona-Krise Zahlungsschwierigkeiten haben.

Der Kunde ist bei Vereinbarung einer Beitragsstundung darauf hinzuweisen, dass die Beitragszahlungspflicht verschoben aber nicht aufgehoben wird.

Beitragsrechnungen werden auch weiterhin versendet. Fällig werden diese erst mit Ablauf der Beitragsstundung.

Voraussetzungen für eine Beitragsstundung sind insbesondere:

- o Der Versicherungsvertrag hat noch nicht das qualifizierte Mahnverfahren durchlaufen, d.h. die Gothaer ist noch nicht leistungsfrei.

Die Vereinbarung von Beitragsstundungen kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Fachbereich erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Auch für diese Maßnahmen gilt der Grundsatz, dass die Provisionsbuchungen den Beitragsbuchungen folgen. D.h. alle Maßnahmen mit Wirkung auf die Beitragshöhe und/oder -fälligkeit wirken sich in gleichem Umfang auch auf die Provisionen aus.

Ihr Ansprechpartner:

Ihr zuständiger Key Account Manager